

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1006

vom 19. Mai 1998

Gemeinde Bubendorf, Änderung zum Zonenplan Landschaft (Mutation „Reservoir Fommert“) sowie Waldbaulinienplan „Reservoir Fommert“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf hat am 4. Februar 1998 die Änderung zum Zonenplan Landschaft (Ausscheidung einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) und den Waldbaulinienplan „Reservoir Fommert“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Bubendorf (Schreiben vom 14. April 1998) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 4. Februar 1998 beschlossene Änderung zum Zonenplan Landschaft (Mutation „Reservoir Fommert“ und der Waldbaulinienplan „Reservoir Fommert“ werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 16/ZPL/1/8 (Zonenplan Landschaft, Mutation „Reservoir Fommert“) und die mit der Inventarnummer 16/BSP/31/0 (Waldbaulinienplan, „Reservoir Fommert“) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Bubendorf, 4416 Bubendorf
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt beider Basel
- Bauinspektorat
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
(2 Archiv, ZD, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Landschreiber', written in a cursive style.